

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1999/9/27 98/17/0165

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.09.1999

Index

E1E

E3L E09301000

E6j

L37309 Aufenthaltsabgabe Fremdenverkehrsabgabe Nächtigungsabgabe

Ortsabgabe Gästeabgabe Wien

L74009 Fremdenverkehr Tourismus Wien

10/07 Verwaltungsgerichtshof

59/04 EU - EWR

Norm

11997E234 EG Art234;

31977L0388 Umsatzsteuer-RL 06te Art33 Abs1;

61988CJ0093 Wisselink VORAB;

61997CJ0338 Erna Pelzl VORAB;

TourismusförderungsG Wr 1955 §11;

TourismusförderungsG Wr 1955 §13;

TourismusförderungsG Wr 1955 §14;

VwGG §38a;

Beachte

Kein Vorabentscheidungsantrag, da Vorjudikat des EuGH (RIS: keinVORAB2); Serie (erledigt im gleichen Sinn):98/17/0139 E 18. Oktober 1999

Rechtssatz

Die nach dem Wr FremdenverkehrsförderungsG erhobene Ortstaxe ist zwar proportional zum Preis des Beherbergungsentgeltes, sie ist jedoch keine allgemeine Steuer, denn sie wird nur auf das Beherbergungsentgelt erhoben. Sie belastet den Verkehr mit Gegenständen und Dienstleistungen nicht und betrifft Handelsgeschäfte nicht in einer der Mehrwertsteuer vergleichbaren Weise, denn sie wird nur einmal im Fall der Beherbergung angewandt. Die Ortstaxe ist nicht in einer der Mehrwertsteuer ähnlichen Art abzugsfähig und sie wird parallel zur Mehrwertsteuer erhoben, ohne ganz oder teilweise an deren Stelle zu treten. Die Abgabe wird nicht auf den Mehrwert erhoben und in einer für die Mehrwertsteuer kennzeichnenden Weise auf den Endverbraucher abgewälzt. Aus der gesamthaften Beurteilung an Hand der von der Rechtsprechung des EuGH (Hinweis EuGH Urteil vom 8.6.1999, Erna Pelzl ua, verb. Rs. C-338/97 ua; EuGH Urteil vom 13.7.1989, Wisselink & Co BV ua, verb.

Rs. 93/88 und 94/88) aufgestellten Kriterien ergibt sich somit, dass die Ortstaxe nicht den Charakter einer Umsatzsteuer hat und das Funktionieren des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems durch deren Erhebung nicht beeinträchtigt wird. Die Erhebung der Ortstaxe verstößt somit nicht gegen Art 33 der 6. Mehrwertsteuer-Richtlinie. Von der Einleitung eines Vorabentscheidungsverfahrens nach Art 234 EG konnte daher Abstand genommen werden.

Gerichtsentscheidung

EuGH 61997J0338 Erna Pelzl VORAB;

EuGH 61988J0093 Wisselink VORAB

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998170165.X01

Im RIS seit

09.11.2001

Zuletzt aktualisiert am

18.11.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at